

Zur Initiative des Bundesrats zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen (Änderung des Einkommen- und Gewerbesteuergesetzes)

Beschluss des Bundesrats vom 10.03.2017, Bundesrats-Drucksache 59/1/17, S. 10 ff.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen grundsätzlich die Initiative des Bundesrats zur Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 28.11.2016, Az.: GrS 1/15. Die bezeichnete Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs zur Unwirksamkeit des sog. Sanierungserlasses führt – wie erste praktische Erfahrungen zeigen – zu einer faktischen Totalblockade des Insolvenzplanverfahrens, zumindest zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Nach überwiegender Auffassung wird nämlich die potenzielle Steuerlast auf den Sanierungsgewinn, die durch Forderungsverzichte im Rahmen des Planverfahrens entstehen kann, als Masseverbindlichkeit i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. InsO eingestuft (vgl. Hölzle/Kahlert, ZIP 2017, 510, 511 in Analyse der Entscheidung des BFH v. 16.05.2013 – IV R 23/11).

Da derzeit nach Äußerungen aus der Finanzverwaltung belastbare Entscheidungen zur (Nicht-)Besteuerung, insbesondere in schriftlicher Form (z. B. verbindliche Auskunft), nicht ergehen, müsste der Planverfasser, sofern man eine Masseverbindlichkeit annimmt, grundsätzlich vor Aufhebung des Insolvenzplanverfahrens eine Rückstellung für die nicht fälligen Steuerverbindlichkeiten nach § 258 Abs. 2 Sätze 1 und 2 InsO bilden. Zudem erschwert die potenzielle Masseverbindlichkeit durch Steuerlasten auf einen Sanierungsgewinn die Erstellung der zentralen Plan-Vergleichsrechnung, da im Regelinsolvenzverfahren der Sanierungsgewinn aufgrund von Forderungsverzichten im Rahmen eines Insolvenzplans nicht anfällt.

Vor vorstehendem Hintergrund ist dringend eine Lösung geboten. Anderenfalls wird das ganze Insolvenzplanverfahren de facto entwertet. Das liefe dem von Gesetzgeber mit guten Gründen verfolgten und von DIE FAMILIENUNTERNEHMER geteilten Ziel des ESUG, durch die Stärkung des Insolvenzplanverfahrens auch den Wettbewerbsstandort Deutschland zu stärken, eklatant zuwider.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen konkreten Lösungsansätze begegnen jedoch zum Teil erheblichen Bedenken:

- So enthält der vom Bundesrat vorgeschlagene § 3a Abs. 1 E-EStG zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe mit den Merkmalen „sanierungsbedürftig“ und „sanierungsfähig“ sowie „geeignet“. Insoweit bestehen Zweifel, ob auf der

Grundlage des Vorschlags des Bundesrats ausreichende Rechtssicherheit zur Steuerbegünstigung erreicht wird.

- Eine vollständige Streichung der Möglichkeit, Verlustvorträge in Anspruch zu nehmen, ist unsystematisch und führt in Einzelfällen zu schwer vertretbaren Ergebnissen.
- Die wie vorgesehen (anders als in § 3c Abs. 2 und 3 EStG) hier nun sogar komplette Nichtabzugsfähigkeit von Betriebsvermögensverminderungen oder Betriebsausgaben (so der vorgeschlagene § 3c Abs. 4 E-EStG), sollte dringend überprüft werden. In der Gesetzesbegründung wird das wenig klare Merkmal „unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang“ (von Betriebsvermögensverminderungen oder Betriebsausgaben mit einem Sanierungsgewinn)“ erwähnt. Dies bedarf der weiteren Präzisierung, die aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER am besten mit ins Gesetz gehört. Es kann hier auch nicht ohne weiteres auf die Rechtsprechung zu dem gleichlautenden Begriff eines „unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs“ in § 3c Abs. 2 und 3 EStG zurückgegriffen werden.
- Die vom Bundesrat vorgesehene Einschaltung der Europäischen Kommission lässt erhebliche Zeitverzögerungen befürchten. Die Praxis braucht – auch in Bezug auf derzeit bereits in Vorbereitung befindliche Insolvenzpläne – ein zügiges Signal, dass in Bezug auf die Behandlung des Sanierungsgewinns entsprechend dem bisherigen Sanierungserlass Vertrauensschutz besteht.